



Checkliste

fachärztliches Empfehlungsschreiben

(Stand Juni 2022)

Was soll das Empfehlungsschreiben beinhalten?

Um einen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich in Form von abweichenden Prüfungsmethoden laut [Universitätsgesetz 2002 \(UG\) §59](#) zu haben, ist ein aktuelles fachärztliches Empfehlungsschreiben/Gutachten/Attest o.ä. erforderlich. Im Fall von Teilleistungsschwächen kann auch ein neuropsychologisches oder ein logopädisch/entwicklungspädiatrisches Gutachten eingereicht werden. Das Empfehlungsschreiben soll in der Regel nicht älter als ein Jahr sein; bei Beeinträchtigungen, die konstant sind/bleiben, kann es älter sein.

Das Empfehlungsschreiben soll folgende Angaben beinhalten:

- Briefkopf mit Angaben des Facharztstitels, Datum, Unterschrift;
- Name, Anschrift, Geburtsdatum Antragssteller*in;
- Beschreibung der funktionalen Einschränkungen bezogen auf die Studienleistungen, insbesondere bezüglich Wahrnehmung, Kognition, Verhalten und körperliche Funktionalität;
- Bei Teilleistungsschwächen und AD(H)S muss eine neuropsychologische oder eine logopädisch/entwicklungspädiatrische Abklärung (inkl. Angaben zu den verwendeten Tests, Normen und Resultaten) vorliegen. Sie soll nicht älter als zwei Jahr sein;
- Empfehlungen betreffend Unterstützungsmassnahmen für das Studium (Strategien, Hilfsmittel, Betreuung);
- Ausmass und Folgen der gesundheitlichen Einschränkungen für die Studier- oder Prüfungsfähigkeit, insbesondere konkrete Vorschläge für angemessene Massnahmen bei Leistungskontrollen.

Kontakt:
Koordinationsstelle für Gleichstellung,
Diversität und Behinderung
Ruth Scheiber-Herzog
Mail ruth.scheiber@boku.ac.at